einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Bergbehörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

§ 24.

Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer nach Ermessen der Bergbehörde zu bestimmenden Entfernung und auf eingefriedigten Hofstellen ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es auf Grund einer nach § 136 angestellten Erwägung ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

§ 25.

Giltigkeit der Schurfscheine.

Die Schurfscheine sind nur für die darin bezeichneten Stellen und nur für die Dauer der Schurffrist (§ 19) giltig.

§ 26.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurfschein dem Grundeigenthümer vorzeigen.

Wer, bevor dies geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern.

Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der § 27 gedachten Caution verlangen.

Für die zu einem Schurfgesuche oder einer Muthung nothwendigen Begehungen gilt die Vorschrift § 150.

§ 27.

Entschädigung des Grundeigenthümers.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginne der Schurfarbeiten eine nach § 136 zu bestimmende Caution zu bestellen.